

# Trennung: Erhalte ich die Hälfte der Rente des Mannes?

## RATGEBER

### Heute zum Thema:

Gesundheit

Stil

**Recht**

Beziehungen

Geld

Daheim

**W**ährend der Ehe werden die Pensionskassenguthaben der Ehegatten auch im Falle einer Trennung nicht aufgeteilt. Solange Sie nur getrennt und nicht geschieden sind, haben Sie grundsätzlich keinen Anspruch auf die Hälfte des Pensionskassenguthabens Ihres Mannes und auch nicht auf die halbe monatliche Rente. Stattdessen haben Sie während der Trennungszeit je nach wirtschaftlichen Verhältnissen allenfalls einen Anspruch auf persönlichen Unterhalt von Ihren Noch-Ehemann. In diesem Fall hätten Sie insoweit Anspruch auf einen Teil der Pensionskassenrente Ihres Mannes, als er die Unterhaltsleistung an Sie aus dieser Rente bezahlt.

### Bei Scheidung die Hälfte

Im Falle einer Scheidung hat jeder Ehegatte grundsätzlich Anspruch auf die Hälfte des während der Ehe angesparten Pensionskassenguthabens des anderen Ehegatten, wenn noch keiner der beiden Ehegatten eine Pensionskassenrente be-

**UNTERHALT** Mein Mann geht im Sommer in Pension. Wir sind seit 30 Jahren verheiratet, leben aber getrennt. Ich habe meine Pensionskasse bei der Heirat aufgegeben. Steht mir nun die Hälfte des Pensionskassengeldes meines Mannes zu oder muss er mir die Hälfte seiner monatlichen Pension zukommen lassen? Ändert sich mein Anspruch, wenn ich mich zu einem späteren Zeitpunkt scheiden lasse und wieder heirate?

P. M. in E.

zieht. Das Pensionskassenguthaben, welches Sie vor der Heirat einbezahlt haben, gehört dagegen Ihnen allein.

## Kurzantwort

Während der Ehe (auch wenn die Eheleute in in Trennung leben) hat ein Ehepartner keinen Anspruch auf das Pensionskassenguthaben des anderen Ehegatten. Eine Aufteilung der Guthaben erfolgt erst im Zeitpunkt der Scheidung. Sofern ein Ehegatte dann bereits eine PK-Rente bezieht, kann keine hälftige Aufteilung der während der Ehe einbezahlten Pensionskassenguthaben mehr erfolgen. An deren Stelle tritt eine durch das Gericht festzulegende angemessene Entschädigung (Kapitalleistung oder Rente) für denjenigen Ehegatten, der während der Ehe weniger in seine Pensionskasse einbezahlt hat.

### Keine Teilung nach Pension

Wenn Sie sich erst nach Eintritt Ihres Mannes ins Rentenalter scheiden lassen, kann keine hälftige Teilung der Austrittsleistung mehr erfolgen. An die Stelle des Aufteilungsanspruchs tritt dann ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Als Entschädigung wird in der Regel eine monatliche Rente zugesprochen, möglich ist allerdings auch eine einmalige Kapitalleistung.

Die Höhe dieser Entschädigung wird vom Gericht festgelegt. Dieses berechnet in einem ersten Schritt die Höhe der Austrittsleistung, wie wenn diese noch teilbar wäre. In einem zweiten Schritt hat das Gericht für die Bestimmung der Höhe der Entschädigung im Einzelfall eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Dabei berücksichtigt es die unterschiedlichen Versorgungsbedürfnisse der Parteien, die Ehedauer, das Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung und die verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten. Die unter Berücksichtigung dieser Kriterien festgelegte Entschädigung kann zwar einer Kapital-

leistung oder einer Rente auf der Basis der Hälfte der Austrittsleistung entsprechen, dies ist allerdings keineswegs zwingend. Das Gericht hat bei der Festlegung der Höhe der angemessenen Entschädigung als Ersatz für die Hälfte des Pensionskassenguthabens einen grossen Spielraum.

Eine allfällige Wiederverheiratung hat keinen Einfluss auf die angemessene Entschädigung (Kapitalleistung oder Rente), die Sie bei der Scheidung erhalten. Ferner hat eine Wiederverheiratung auch keinen Einfluss auf Ihre eigene spätere Pensionskassenrente: Deren Höhe bestimmt sich nach Ihrem Pensionskassenguthaben bei Eintritt des Vorsorgefalls. Dieses Guthaben wird durch eine neue Ehe nicht beeinflusst.

LIC. IUR. CHRISTIAN HAAG, LUZERN

ratgeber@luzernerzeitung.ch

Rechtsanwalt und Notar, Häfliger Haag Häfliger

Anwälte & Notare, www.anwaltluzern.ch

## ANZEIGE

Hör mal ...



Diskreter mit  
«Knopf im Ohr»  
von ...

**hörmann**  
Hörakustik Hörmann  
Habsburgerstrasse 19  
6003 Luzern  
Telefon: 041 210 57 58